



Gemeinde Ormalingen

GEMEINDEORDNUNG

10. Dezember 1999

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999
An der Urnenabstimmung vom 12. März 2000 angenommen
Mit Regierungsbeschluss Nr. 1102 vom 30. Mai 2000 genehmigt.

Inkrafttreten auf 1. Januar 2001 bzw. 1. Januar 2003

Änderungen vom 5. Dezember 2003
Änderungen vom 13.06.2012
Änderung vom 04.06.2014
Aenderung vom 17.09.2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ormalingen, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeorganisation

Art.1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Ormalingen (Gemeinde) hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

B. Behördenorganisation

Art.2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden

Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:

- a. Gemeinderat 5 Mitglieder
- b. Kindergarten- und Primarschulrat 5 Mitglieder ¹⁾
- c. Sozialhilfebehörde 5 Mitglieder ¹⁾
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 5 Mitglieder
- e. Wahlbüro 7 Mitglieder

Art. 3 Weitere Behörden ²⁾

Die Gemeinde hat die weiteren Behörden: ²⁾

- a) Feuerwehrkommission: Mitgliederzahl gemäss separatem Reglement
- b) Zivilschutzkommission: Mitgliederzahl gemäss separater Vereinbarung

Art. 4 Beratende Kommissionen

Die Gemeinde hat folgende beratende Kommissionen ohne eigene Entscheidbefugnis:

- a. Planungskommission 5 Mitglieder ¹⁾
- b. Wasserkommission 5 Mitglieder ²⁾
- c. Betriebskommission GGA 3 Mitglieder
- d. ^{1) 4)}

1) Fassung vom 05. 12. 2003 in Kraft ab 01. 01. 2004

2) Fassung vom 13.06.2012 in Kraft ab 01.01.2013

3) Fassung vom 04.06.2014 in Kraft ab 01.01.2015

4) Fassung vom 17.09.2015 in Kraft ab 01.07.2016

C. Wahl der Behörden und Kommissionen

Art. 5 Urnenwahl

An der Urne werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
- c. Kindergarten- und Primarschulrat ¹⁾
- d. Sozialhilfebehörde
- e. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- f. Wahlbüro
- g. Planungskommission
- h. Wasserkommission ²⁾
- i. Betriebskommission GGA
- j. ... ⁴⁾
- k. ... ¹⁾

Art. 6 Verfahren bei Urnenwahl

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlprinzip

Art. 7 Stille Wahl

... ¹⁾

Art. 8 Übrige Wahlzuständigkeiten

Das Wahlverfahren der Feuerwehrkommission und der Zivilschutz-kommission richtet sich nach den entsprechenden Reglementen und Vereinbarungen.

Der Gemeinderat kann für besondere Aufgabe beratende Kommissionen einsetzen.

Die Wahlzuständigkeiten für die Lehrkräfte richten sich nach kantonalem Recht. ¹⁾

Der Gemeinderat wählt die Vertretung Ormalingens im Schulrat der Regionalen Musikschule Gelterkinden. ²⁾

Der Gemeinderat wählt die Vertretung Ormalingens im Schulrat des Sekundarschulkreises Gelterkinden und Umgebung. ³⁾

Für grössere Bauwerke kann die Gemeindeversammlung eine aus 3 bis 7 Mitgliedern bestehende Baukommission bestellen.

1) Fassung vom 05. 12. 2003 in Kraft ab 01. 01. 2004

2) Fassung vom 13.06.2012 in Kraft ab 01.01.2013

3) Fassung vom 04.06.2014 in Kraft ab 01.01.2015

4) Fassung vom 17.09.2015 in Kraft ab 01.07.2016

D. Finanzzuständigkeiten

Art. 9 Sondervorlagen

In Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages sind zu beschliessen:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 200'000.00 übersteigen.²⁾
- b. ungebundene wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 100'000.00 pro Jahr übersteigen.²⁾

Art.10 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Fr. 30'000.00 für die ungebundene, einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens Fr. 120'000.00 pro Rechnungsjahr²⁾
- b. Erwerb, Veräusserung sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 100'000.00 jährlich
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von Fr. 100'000.00 jährlich.

E. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebungen bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ormalingen vom 22. November 1983, die dazugehörigen Änderungen und alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden – mit Ausnahme der §§ 12 – 14 – aufgehoben. Die Bestimmungen der §§ 12 – 14 bleiben bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft.

Art. 12 Inkrafttreten

Alle Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Artikel 5, 6, 7 und 8, treten nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Artikel 5 bis 8 betreffend die Wahlverfahren treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Änderungen der §§ 3, 4, 5, 6, 9 und 10 treten auf den 01.01.2013 in Kraft.

1) Fassung vom 05. 12. 2003 in Kraft ab 01. 01. 2004

2) Fassung vom 13.06.2012 in Kraft ab 01.01.2013

3) Fassung vom 04.06.2014 in Kraft ab 01.01.2015

4) Fassung vom 17.09.2015 in Kraft ab 01.07.2016

Einwohnergemeinde Ormalingen

Der Präsident:

Der Verwalter:

Edi Weisskopf

Felix Beyeler

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999.

An der Urnenabstimmung vom 12. März 2000 angenommen.

Mit Regierungsratbeschluss Nr. 1102 vom 30. Mai 2000 genehmigt.

Die Änderungen und Ergänzungen gemäss
Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 05. Dezember 2003 treten auf den
01. Januar 2004 in Kraft.

Die Änderungen der Art. 3, 4, 5, 6, 9 und 10 (EGV-Beschluss vom 13.06.2012) treten
auf den 01.01.2013 in Kraft.

Ergänzung von Art. 8 gemäss EGV-Beschluss vom 04. Juni 2014.

Streichung von Art. 4 Ziff. d und Art. 5 Ziff. j gemäss Beschluss vom 17.09.2015, Inkrafttreten
auf den 1. Juli 2016.

1) Fassung vom 05. 12. 2003 in Kraft ab 01. 01. 2004

2) Fassung vom 13.06.2012 in Kraft ab 01.01.2013

3) Fassung vom 04.06.2014 in Kraft ab 01.01.2015

4) Fassung vom 17.09.2015 in Kraft ab 01.07.2016